

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
07.12.2021 08:37

29741/2021

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Ansprechpartner:

Vorsitzender

Drittes Gesetz zur Änderung des ThürPersVG Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/4358

Erfurt, 6. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte bedankt sich für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme. Die Antworten sind eine Zusammenstellung der Erfahrungen der Personalräte mit den Regelungen des § 37 (5) ThürPersVG. Allgemein bleibt festzustellen, dass der Netzausbau und die Bandbreitenversorgung in Thüringen nicht dem entsprechenden technischen Erfordernis genügt, um die Möglichkeiten des § 37 (5) ThürPersVG in der Gänze umzusetzen. Des Weiteren sind auf Grund der Vorgaben zum Datenschutz, die wir generell begrüßen, die wenigen zugelassenen Programme (wie DAP) noch nicht für alle Anwendungen und für moderne Arbeitsformen geeignet.

Frage 1: Wie sind ihre praktischen Erfahrungen allgemein in Bezug auf alternative Zusammenarbeit von Gremien?

Es wird festgestellt, dass die aktuelle Regelung begrüßt wird. Der Personalrat hat selbst die Möglichkeit zu entscheiden, für welches Verfahren er sich ausspricht. Abstimmungsprozesse können beschleunigt und Sachverhalte kurzfristig erörtert werden. Die Erfahrungen der Personalräte (PR) in Thüringen sind sehr differenziert. Viele haben die neuen Möglichkeiten mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz genutzt. Die Praxis hat gezeigt, dass sich nicht alle Personalratsmitglieder gleich aktiv in diese Konferenzen einbringen. Hier besteht ein signifikanter Unterschied zu Präsenzsitzungen. Die Kluft zwischen Technikunvertrauten und Technikaffinen wird größer. Alternativen sind möglich und funktionieren, können aber Präsenzsitzungen nicht vollumfänglich ersetzen.

Für Höreingeschränkte ist die Onlinevariante keine Option, weil das Lippenlesen über den Bildschirm gar nicht funktioniert. Der Schriftdolmetscher funktioniert, aber nur mit recht großer Zeitverzögerung. Die technischen Vorausset-

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon 0361 3791-000
Telefax 0361 3791-099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische Landesentwick-
lung, Kataster- und Vermessungs-
wesen“, „Serviceagentur Demografi-
scher Wandel“
Abt. „Ländlicher Raum, Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft, Markt, Ernäh-
rung“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

zungen müssen gegeben sein, um eine alternative Gremienarbeit gewährleisten zu können. Dies ist in Thüringen nicht flächendeckend gegeben. Die Erfahrungen mit Telefonkonferenzen sind überwiegend negativ.

Des Weiteren nutzen viele PR die gebotenen Möglichkeiten, nach vorheriger Bereitstellung der Unterlagen in der DAP Abstimmungen vorzunehmen. Mittels E-Mail oder telefonisch werden die Ergebnisse dokumentiert.

Frage 2: Sehen sie in den alternativen Formen ein zukunftsfähiges Modell für die Arbeit von Gremien, die dauerhaft beibehalten werden sollten?

Die PR gehen sehr bewusst mit dem Thema Sitzungen/Meinungsbildung um. An erster Stelle steht immer die Durchführung in Präsenz, wenn keine anderen Regelungen dem entgegenstehen. Für kurzfristige Vorlagen bzw. in pandemischen Zeiten sind verschiedene alternative Formen ein zukunftsfähiges Modell, welches dauerhaft zur Verfügung stehen sollte. Die Situation, dass auf Grund des Gesetzes das Handeln des PR eingeschränkt oder sogar nicht möglich ist – wie wir es erlebt haben – darf nicht wieder eintreten. Die alternativen Formen dürfen nicht dazu führen, dass die Dienststellen Einfluss darauf nehmen, welche alternative Form zur Anwendung kommt. Argumente wie Zeit- und Fahrkostensparnis und fehlende Raumkapazitäten dürfen nicht die Gremienarbeit der PR beeinflussen! Die Hoheit der Entscheidung, welches Modell gewählt wird, muss immer bei den PR liegen.

Generell sollten die alternativen Formen dauerhaft beibehalten werden und sind als zukunftsfähig anzusehen. Eine weitere Optimierung wäre wünschenswert.

Frage 3: Wie sind ihre Erfahrungen konkret in Bezug auf Beschlussfassungen je mittels Umlaufbeschlussverfahren elektronischer Abstimmung oder Telefon- und Videokonferenz? Wurden alle Möglichkeiten genutzt?

Um schnell zu einem Ergebnis zu kommen, z. B. für Personalentscheidungen, sind alle aufgeführten Möglichkeiten zur Beschlussfassung sinnvoll. Dies erfordert gut organisierte und mit allen Voraussetzungen ausgestattete Arbeitsplätze. Abstimmungstools wurden dazu bisher wenig genutzt. Beschlussfassungen müssen nachvollziehbar dokumentiert und beweissicher sein. Umlaufbeschlussfassungen sind aufwendiger als Beschlussfassungen in Videokonferenzen.

Frage 4: Gab es in der Praxis Herausforderungen, die es zu beheben galt? Wenn ja, welche und wie sah/sieht die Lösung aus?

Alle Personalräte sind froh über diese Möglichkeiten, haben aber auch festgestellt, dass diese nur eine „Notvariante“ bleiben sollten, weil sie den Austausch in Präsenz, der umfassender ist und eine eigene Dynamik entwickelt, nicht ersetzen können. Das ist insbesondere dann so, wenn die zu klärenden Fragen und Probleme strittig untereinander oder strittig zwischen PR und Dienststelle diskutiert werden.

Wünschenswert wäre:

- Die Gremienarbeit könnte wesentlich effektiver ablaufen, wenn eine entsprechende technische Ausstattung jedes PR-Mitglied mit Tablet oder Laptop erfolgen würde, unabhängig von der aktuellen Lage und im Sinne

der Digitalisierung – natürlich immer unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies würde wesentlich zur Ressourceneinsparung beitragen.

- Gegebenenfalls sollte das ThürPersVG in Hinblick auf Pandemien ertüchtigt werden. Zum Beispiel wäre eine Regelung zur „Entpflichtung“ der Durchführung einer Personalversammlung in Pandemiezeiträumen wünschenswert.

Die Einbindung von Höreingeschränkten ist nicht gut gelungen.

Wir würden eine schnelle Umsetzung dieser Änderung als Ergänzung zur Personalratsarbeit mehr als begrüßen und verweisen darauf, dass es die Präsenzsitzungen von Personalräten in keiner Weise einschränken darf.

Die Mitglieder von Personalvertretungen sollten sich regelmäßig im Umgang und Gebrauch und den hierzu erforderlichen technischen Möglichkeiten weiterbilden können.

Es müssen ausreichende technische Voraussetzungen für die Durchführung von Videokonferenzen geschaffen werden.

Der Verlängerung der Regelung, ausnahmsweise Beschlüsse mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz bis zum 31.12.2023 zu fassen, wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender der ARGE HPR

Anlage
Stellungnahme der TSK

2. Dezember 2021

Stellungnahme der Personalvertretungen der TSK im Anhörungsverfahren des TLT zur Verlängerung von § 37 Abs. 5 ThürPersVG

In den Personalvertretungen im Geschäftsbereich der TSK wurden angesichts der Herausforderungen der Corona-Pandemie und nach Eröffnung der gesetzlichen Möglichkeit durch die befristete Modifizierung von § 37 Abs.5 ThürPersVG vor allem die Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen genutzt.

Durch die seitens der Dienststelle(n) zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen konnten alle Möglichkeiten genutzt werden, so dass Sitzungen in Präsenz, hybrid und ausschließlich virtuell stattfanden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung als Präsenz- oder online-Sitzung lag alleine bei den Personalräten, so dass diese eigenständig über das Format der Sitzungen entscheiden konnten.

Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren per Mail (elektronische Beschlussfassungen) fanden meines Wissens nur äußerst selten statt und waren reine Ausnahmen auf Grund von zeitlichen Erfordernissen.

Als digitale Kommunikationsmöglichkeit wurde zudem die Durchführung einer Personalversammlung als Videokonferenz genutzt (wobei die Teilnahmequote erheblich höher als bei den bislang üblichen Präsenzveranstaltungen war). Die Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit der Personalversammlung wurde im Vorfeld und in der Versammlung ausdrücklich hervorgehoben, ebenso erfolgten Hinweise zum Verbot der Aufzeichnung der Personalversammlung.

Insgesamt waren die bisherigen Erfahrungen positiv, auch wenn die Präsenzsitzung der Regelfall für eine Personalratssitzung ist und bleiben sollte.

Dennoch ist zu bedenken, ob bei einer Novellierung des ThürPersVG 2019 nicht auch Regelungen zu digitalen Personalratssitzungen und klarstellende Vorschriften zum Einsatz elektronischer Kommunikation aufgenommen werden sollten. Ein (weiterer) Digitalisierungsschub würde z.B. durch ein elektronisches Zugangsrecht der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, die zusätzliche Möglichkeit der Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren, Online-Sprechstunden, die reguläre Möglichkeit der digitalen Übertragung von Personalversammlungen sowie digitale Verhandlungsmöglichkeiten für die Einigungsstelle erfolgen. So könnte – unter Verweis auf die Erfahrungen der Corona-Pandemie – die Digitalisierung der Personalratsarbeit als einer der Schwerpunkte der digitalisierungsbezogenen Anpassungen des ThürPersVG angesehen werden. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass sich aus den neuen Möglichkeiten kein „Digitalisierungszwang“ ergibt, sondern die Nutzung neuer technischer Mittel immer der freien Entscheidung der Personalvertretungen unterliegt.